REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Informationen zu den Volksabstimmungen vom 30. August 2020

- Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Initiativbegehren «HalbeHalbe»)
- Gesetz vom 5. März 2020 über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes (doppelte Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen)
- Finanzbeschluss vom 4. Juni 2020 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch – Buchs SG für eine S-Bahn Liechtenstein

Kein Geschlecht soll privilegiert oder benachteiligt sein.

Deshalb: JA zur Initiative HalbeHalbe

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

In Bereichen, die typischerweise mit Frauen in Verbindung gebracht werden, sind Männer unterrepräsentiert. Ein Beispiel: die Familienpolitik. In anderen Bereichen passiert das Gleiche mit Frauen.

Die überparteiliche Initiative bezweckt die Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und somit, dass Mann und Frau bei Entscheidungen, die unser Land betreffen, gleichermassen mitwirken können.
Dabei sei eines unbestritten: Frauen und Männer haben unterschiedliche Realitäten, Herangehensweisen und Blickwinkel. Derzeit werden die politischen Entscheidungen aber hauptsächlich durch die Erfahrungen, Ansichten und Rollenerwartungen von Männern geprägt. Das stellt ein Ungleichgewicht dar, welches durch die Initiative ausgeglichen werden soll.
Eine ausgewogene Vertretung soll eine ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern u.a. im Landtag, auf Gemeinderatsebene und in Kommissionen ermöglichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei einem JA in jeder Mandatsperiode eine Mindestanzahl von Frauen und Männern in den jeweiligen politischen Gremien vertreten sein muss.

Die Ziele

Die Initiative hat zum Ziel, eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien zu fördern.

- Kein Geschlecht soll privilegiert sein. Kein Geschlecht soll benachteiligt sein.
- gleichberechtigte Mitwirkung von Männern und Frauen
- aktive Förderung der Chancengleichheit beider Geschlechter

Die Voraussetzung

Die vorgeschlagene Verfassungsergänzung ist eine Zielvorgabe, innerhalb derer die Politik in der Wahl ihrer Mittel frei ist. Wichtig und für viele abstimmungsentscheidend: Jede auf die Verfassungsergänzung folgende Gesetzesänderung braucht politische Mehrheiten. Denn keine Massnahme kann ohne Mehrheiten eingeführt werden.

Die Gründe

36 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts am 1. Juli 1984 fehlt es in Liechtenstein immer noch an der gleichberechtigten Teilhabe. Die Gleichberechtigung ist nicht in der politischen Wirklichkeit angekommen. Daher ist es nun Zeit, dass die faktische Chancengleichheit – für beide Geschlechter – aktiv gefördert und umgesetzt wird. Der Gleichheitssatz, der 1992 in der Verfassung verankert wurde, soll zu diesem Zweck um einen weiteren Satz ergänzt werden: «Die ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien wird gefördert».

Die Auswirkungen

Verschiedene politische Vertreterinnen und Vertreter und weitere Personen betonen, wie wichtig konkrete Massnahmen im Bereich der faktischen Gleichstellung sind. Wir stimmen dem zu.
Die Ergänzung bezweckt, dass ein Rahmen für den Gesetzgeber geschaffen wird, innerhalb dessen er Massnahmen diskutieren, definieren und umsetzen kann. Die Entscheidung, wie eine ausgewogene Vertretung erwirkt wird, d.h., mit welchen Massnahmen gefördert werden soll, liegt weiterhin beim Gesetzgeber.
Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien ist der Schlüssel für nachhaltigen gesellschaftlichen Erfolg, da beide Geschlechter unterschiedliche Herangehensweisen, Blickwinkel und Lebensrealitäten haben.

Die Verortung in der Verfassung

Der Verfassungszusatz ist in Art 31 LV richtig verortet, da die politische Gleichstellung inhaltlich sehr eng mit dem Gleichheitssatz verbunden ist. Expertinnen und Experten haben dies mehrfach bestätigt. Auch Kritikerinnen und Kritiker haben bezeichnenderweise noch keinen «richtigeren» Ort gefunden.

Darum JA:

Der vorgeschlagene Zusatz ist ausreichend bestimmt, lässt dem Gesetzgeber aber jenen Spielraum, den er braucht, um angemessene Förderungsmassnahmen zu beschliessen.
Der Wählerwille kann durch die Initiative nicht eingeschränkt werden.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Sagen Sie **JA** zur Initiative. Der Mehrwert einer ausgewogeneren Vertretung der Geschlechter wird sich auf alle Lebensbereiche positiv und nachhaltig auswirken. Vielen Dank!

Initiativkomitee HalbeHalbe

Landtag – Nein zum Initiativbegehren «HalbeHalbe»

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. März 2020 das eingebrachte Initiativbegehren «HalbeHalbe» zur Abänderung der Landesverfassung abgelehnt. In der Folge sprach sich der Landtag für die Abhaltung einer Volksabstimmung aus.

Der Landtag hat das Initiativbegehren «HalbeHalbe» kontrovers diskutiert und kam zum Entschluss, dass eine Abänderung bzw. eine Ergänzung der Verfassung im Sinne der Initianten nicht zweckmässig ist.

Dies vorab aus folgenden Gründen:

Gleichstellung und Gleichberechtigung sind gewährleistet

Artikel 31 der Verfassung stellt die Gleichstellung aller Landesangehörigen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau sicher. Die von den Initianten geforderte Ergänzung des Artikels ist weder fassbar noch konkret und könnte, in der Verfassung verankert, künftig bei sämtlichen vermuteten Benachteiligungen eines Geschlechts zu Klagen vor dem Staatsgerichtshof führen. Anstelle des Volkes würde dann der Staatsgerichtshof entscheiden, ob ein politisches Gremium, beispielsweise ein gewählter Landtag oder ein gewählter Gemeinderat, über die geforderte Ausgewogenheit in der Geschlechtervertretung verfügt.

Demokratie darf nicht eingeschränkt werden

Wählerinnen und Wählern dürfen im Sinne einer freien, funktionierenden Demokratie keinerlei Einschränkungen und Vorgaben in ihrem Wahlverhalten auferlegt werden. Jede verfassungsmässige Ergänzung, welcher eine unmittelbare oder mittelbare Wirkung analog einer Geschlechterquote bei künftigen Wahlen zukommt, muss schon deshalb vermieden werden, weil dies eine Einschränkung des in der Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatzes wäre. Kein Geschlecht soll per Verfassungsgesetz privilegiert werden.

Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern durch geeignete Massnahmen fördern

Eine möglichst ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien ist auch dem Landtag ein grosses Anliegen. Eine solche lässt sich aber nicht durch eine gesetzliche Festschreibung mittels einer Ergänzung der Verfassung erzwingen, sondern muss durch stetige Arbeit an der Basis, insbesondere durch die politischen Parteien, fortwährend erarbeitet werden. Entsprechende gesellschafts- und familienpolitische Voraussetzungen müssen dabei Schritt für Schritt weiter verbessert werden, damit beiden Geschlechtern der Zugang zu politischen Gremien ermöglicht bzw. erleichtert wird. Dass Liechtenstein diesbezüglich auf einem guten Weg ist, haben nicht zuletzt die vergangenen Gemeinderatswahlen gezeigt.

Legistisch nicht korrekte Verortung

Unnötige Überfrachtungen der Verfassung sind zu vermeiden. Der Ergänzungsvorschlag der Initianten würde zudem in das III. Hauptstück der Verfassung über die Staatsaufgaben (programmatische Ziele) gehören und nicht in das IV. Hauptstück über die Grundrechte.

Rechtliche Unsicherheit ohne Mehrwert

Die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter ist in Artikel 31 der Verfassung verankert. Dass dabei eine möglichst ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in politischen Gremien angestrebt werden soll, ist im Zielgehalt dieser Bestimmung mitumfasst und bedarf daher keiner weiteren verfassungsrechtlichen Ergänzung. Der in Vorschlag gebrachte ergänzende Begriff «ausgewogen» ist interpretationsbedürftig. Im Beschwerdefall müsste der Staatsgerichtshof diesen Begriff auslegen. Dies liegt jedoch nicht im Interesse des Wahlvolkes, weil die Verfassung ausdrücklich die unmittelbare und vollumfängliche Respektierung des an der Wahlurne ausgedrückten freien Wählerwillens garantiert. Durch die vorgeschlagene Verfassungsergänzung wird kein effektiver Mehrwert geschaffen, vielmehr birgt diese erhebliche Unsicherheiten.

Aus diesen Gründen sprach sich der Landtag gegen eine Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verfassung aus.

Der Landtag empfiehlt daher ein NEIN zum Initiativbegehren «HalbeHalbe» an der Urne.

Landtag des Fürstentums Liechtenstein

Landtag – Ja zur doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht stiften nicht nur Identität, sie stehen nicht nur für die Identifikation mit dem Wohnsitzland, sondern sie ermöglichen auch die Teilnahme am politischen Geschehen, weil das aktive und passive Wahlrecht daran geknüpft ist. Für viele Menschen gehören dieses Mitbestimmungsrecht und die Möglichkeit, gewählt zu werden, dazu, um sich heimisch zu fühlen.

Heute müssen Einbürgerungswillige vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens den Nachweis erbringen, dass sie auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet haben.

Dies soll sich, geht es nach dem Willen des Landtags, ändern. Am 5. März 2020 hat er anlässlich der zweiten Lesung der Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes die Zustimmung erteilt und sich somit für die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen ausgesprochen. Ebenfalls beschloss der Landtag im Anschluss, diese zentrale Frage abschliessend dem Volk zur letztlichen Entscheidung vorzulegen, und beauftragte daraufhin die Regierung mit der Anberaumung einer Volksabstimmung.

Gemäss der vom Landtag beschlossenen Gesetzesänderung sollen Staatsangehörige von EWR-Staaten und der Schweiz bei Einbürgerung in Liechtenstein nicht auf ihre bestehende Staatsbürgerschaft verzichten müssen. Das heisst, dass dieser Personenkreis zukünftig keine Unterlagen, die den Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft belegen, bei den zuständigen liechtensteinischen Behörden einreichen muss.

Der mit der bevorstehenden Volksabstimmung abzuschliessende Prozess wurde bereits im März 2015 mit der Motion zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung angestossen. Die Regierung wurde dabei am 6. Mai 2015 vom Landtag beauftragt, «eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche eine doppelte Staatsbürgerschaft beim Erwerb des Landesbürgerrechts durch Aufnahme erlaubt».

Die Argumente, die dafür ins Feld geführt werden, sind die folgenden:

- Liechtenstein anerkennt die doppelte Staatsbürgerschaft bereits: Liechtensteinische Staatsgehörige können den liechtensteinischen Pass beim Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit behalten, wenn der andere Staat dies erlaubt. Personen, die sich in Liechtenstein einbürgern lassen, können im Gegensatz dazu von dieser Regelung nicht profitieren.
- Das Argument, dass man nicht Bürger mehrerer Staaten sein kann, entkräftet allein schon die liechtensteinische Regelung, die für liechtensteinische Staatsangehörige die doppelte Staatsbürgerschaft zulässt.
- Der Verzicht auf das angestammte Landesbürgerrecht stellt für viele, die mit dem Gedanken spielen, Liechtensteinerin oder Liechtensteiner zu werden, ein Hindernis dar. Deswegen verliert das Land Liechtenstein zahlreiche Wählerinnen und Wähler und potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter sowie Ressourcen in vielen anderen Bereichen.

Die Einschränkung des Kreises der für eine doppelte Staatsbürgerschaft infrage kommenden Personen ist eine Anpassung, welche die Regierung als Anliegen des Landtags aus der ersten Lesung am 7. September 2018 mitgenommen hat. Anlässlich der ersten Lesung sprach sich der Landtag für Eintreten auf die von der Regierung präsentierte Lösung zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung aus. Gemäss diesem Vorschlag wären die Angehörigen aller Staaten bei Einbürgerung in Liechtenstein gleichbehandelt worden. In der Debatte wünschte der Landtag jedoch entsprechende Anpassungen – zum Beispiel betreffend die Ausgestaltung des Verzichtserfordernisses oder flankierende Massnahmen, die den Wegfall der Einbürgerungsvoraussetzung, dass die angestammte Staatsbürgerschaft aufgegeben werden muss, zum Teil kompensieren.

Der daraus resultierende Kompromiss, die doppelte Staatsbürgerschaft für Staatsangehörige von EWR-Staaten und der Schweiz zuzulassen, wurde vom Landtag gutgeheissen.

Der Landtag empfiehlt daher ein JA zur doppelten Staatsbürgerschaft an der Urne.

Landtag des Fürstentums Liechtenstein

Nein zur Bürgerrechtsrevision!

Nein, zum Verzicht auf den Verzicht auf die bisherige(n) Staatsbürgerschaft(en) bei Einbürgerung!

Um was geht es bei der Vorlage?
Es geht um die Frage, ob ausländische Einbürgerungskandidaten bei der Einbürgerung ihre bisherige Staatsbürgerschaft abgeben sollen oder ob sie sie behalten dürfen und damit die Doppel- oder Mehrfachstaatsbürgerschaft erwerben können.

Es geht also um die Zulassung der doppelten Staatsbürgerschaft?
Nein, in erster Linie dient der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft dem Beweis der Integration und der Assimilation im Lande. Die doppelte Staatsbürgerschaft lässt Liechtenstein ja bereits in gewissen Fällen zu.

In welchen Fällen lässt Liechtenstein die doppelte Staatsbürgerschaft schon zu?
Sie ist zulässig, wenn sie infolge Geburt bei gemischt nationalen Ehen entsteht oder wenn ein Landesbürger sich im Ausland einbürgern lässt und jener Staat (wie die Schweiz) keinen Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft verlangt.

Warum besteht die Gefahr der mangelnden Integration?
Das Landesbürgerrecht kann im Falle des Erwerbes infolge von Heirat bereits nach 5-jähriger Wohnsitzfrist erworben werden. Wenn der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit nicht verlangt wird, wird jeder das Landesbürgerrecht beantragen, der diese Frist erfüllt hat, auch wenn er nicht integriert ist, da das Landesbürgerrecht keine Pflichten mit sich bringt (wie Wehrdienst), sondern nur Rechte. Das kann Liechtenstein schaden. Für einen Kleinstaat ist es besonders wichtig, dass sich die Staatsangehörigen (nur) mit dem Land identifizieren und mit unseren Sitten und Gebräuchen vertraut sind.

Ist das der einzige Grund zum Nein?
Nein, die Vorlage ist nicht ausgewogen. Sie dient insbesondere dem angestrebten Ziel, die Nachbarstaatsangehörigen einzubürgern, nicht. Sie macht es nur den Schweizer Bürgern einfacher, Doppel- und Mehrfachstaatsangehörige zu werden. Deutsche und Österreicher können davon aber nicht profitieren, weil ihr Heimatland ihnen im Falle einer Einbürgerung in Liechtenstein ihre Staatsangehörigkeit automatisch entzieht. Das hat man nicht bedacht.

Hätte man bei der Vorlage auch an zusätzliche Punkte denken müssen?
Ja, wenn man schon den Verzicht abschafft, hätte man zum Schutze der Identität Liechtensteins stattdessen die 5-Jahres-Wohnistzfrist beim Erwerb des Landesbürgerrecht durch Heirat erhöhen müssen. Ausserdem hätte man wie die Schweiz ein zusätzliches Kriterium der Assimilationsprüfung einführen sollen.

Sieben gute Gründe für den Beibehalt des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit

1. Der Verzicht ist ein verlässliches, wenn auch strenges, Kriterium der Integration.

2. Fällt der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit weg, fällt das wichtigste Instrument für die Assimilations- und Integrationsprüfung weg.

3. Das volle Einstehen für nur ein Land und eine Nationalität ist besonders für einen Kleinstaat sehr wichtig.

4. Die Einbürgerung soll am Ende der Integration passieren und nicht am Anfang. Wer noch nicht bereit ist, auf die bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten, ist von der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit nicht überzeugt.

5. Die doppelte oder Mehrfachstaatsbürgerschaft ist ein Privileg, das den Liechtensteinern nicht zusteht. Der Verzicht stellt deshalb auch keine Ungleichbehandlung, sondern vielmehr eine Gleichbehandlung von ausländischen Bewerbern mit Inländern dar.

6. Die Abschaffung des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit nützt den vier grössten Ausländergruppen Liechtensteins (CH, A, D und I) nichts. Österreichische und deutsche Staatsbürger können trotzdem nicht Doppelbürger sein, weil ihnen das eigene Land im Falle einer Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit automatisch entzieht. Schweizer und italienische Staatsangehörige können (auch ohne Wohnsitznahme) jetzt schon ihr Schweizer oder italienisches Bürgerrecht wiedererlangen, wenn sie zuvor auf dieses verzichtet haben.

7. Auch viele andere Staaten (u.a. D und A sowie NL) verlangen von Einbürgerungskandidaten den Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft.

Dr. Ralph Wanger, Mauren

Ja, damit Liechtenstein auch in Zukunft gut fährt

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Die Bahnlinie zwischen der heutigen S-Bahn Vorarlberg und der S-Bahn St. Gallen hat sich seit ihrem Bau im Jahr 1872 kaum verändert. Während in Vorarlberg und im Kanton St. Gallen mehrere 100 Millionen Franken in den Ausbau der Bahn- und Strasseninfrastruktur investiert werden, ist Liechtensteins Infrastruktur in den letzten Jahrzehnten kaum ausgebaut worden.
Stark gewachsen sind seit den 1970er Jahren hingegen die Anzahl der Beschäftigten sowie die Bevölkerung in Liechtenstein, was die Zahl der Verkehrsteilnehmer stark erhöht. Liechtensteins Strassen stossen an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Eisenbahnlinie, die Liechtenstein seit 150 Jahren an das internationale und regionale Bahnnetz anschliesst, hat ihre Bedeutung für den Personenverkehr über die Jahre immer mehr verloren. Das Potenzial der Schiene für den Personennahverkehr wird aufgrund der eingleisigen Streckenführung, der sanierungsbedürftigen Infrastruktur und den teilweise nicht mehr betriebenen Haltestellen nur sehr beschränkt ausgeschöpft.

Mobilitätskonzept für alle Verkehrsteilnehmer

Das Mobilitätskonzept 2030, das im Landtag auf breite Zustimmung stiess, beinhaltet einen ausgewogenen, aufeinander abgestimmten Mix von 48 Massnahmen und 10 Leitprojekten, mit dem Ziel, unsere Verkehrsprobleme nachhaltig zu lösen. Es beinhaltet konkrete Verbesserungen für den öffentlichen Verkehr, den motorisierten Individualverkehr sowie für Radfahrer und Fussgänger. Von den zehn Leitprojekten befinden sich einige bereits in weit fortgeschrittenen Planungs- und Bewilligungsstadien. Eines davon betrifft die S-Bahn Liechtenstein. Die anderen Leitprojekte, samt jenem zur Erhöhung der Strassenkapazitäten und zur Entlastung des Dorfzentrums von Schaan, sollen auf Vorschlag der Regierung und auf Entscheid des Landtags hin vorangetrieben und zur Umsetzung gebracht werden.

S-Bahn Liechtenstein als Teil einer regionalen Gesamtlösung

Nach intensiven Verhandlungen mit Österreich ist die S-Bahn Liechtenstein heute entscheidungsreif. Der ausgehandelte Finanzierungsschlüssel ist fair und für Liechtenstein vorteilhaft. Der Zeitpunkt ist auch deshalb ideal, da die ÖBB in den kommenden Jahren Modernisierungen an der Infrastruktur vornehmen müssen und Synergien genutzt werden können. Liechtenstein investiert bei diesem Projekt nur in bauliche Massnahmen auf dem eigenen Hoheitsgebiet. Die liechtensteinischen Investitionen haben den Fokus auf dem Nahverkehr und der Entlastung der Strassen. Österreich übernimmt die Kosten für den Fernverkehr, beteiligt sich jedoch darüber hinaus an Strassenbauprojekten wie der Unterführung der Bahnlinie in Nendeln. Der Verpflichtungskredit beläuft sich auf 71,3 Millionen CHF (inkl. MWSt.), was gemessen an den Gesamtkosten der Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen zwischen Feldkirch und Buchs von 197 Millionen CHF rund einem Drittel entspricht. In diesen Gesamtkosten ist auch der Ausbau der Haltestellen auf dem Feldkircher Stadtgebiet beinhaltet. In Kombination mit den optimal getakteten Fahrplänen der LIEmobil, der S-Bahn Vorarlberg und dem Ausbau der S-Bahn St. Gallen mit Haltestellen in Trübbach (Fährhütte), Sevelen, Buchs und Salez ist das regionale S-Bahn-System ein attraktives und nutzerfreundliches Verkehrsmittel, das zu einer Entlastung der Liechtensteiner Strassen beitragen wird. Ausführliche Informationen zum Projekt finden sich unter www.mobilitaet2030.li.

S-Bahn als Startschuss für das Mobilitätskonzept 2030

Die stauunabhängige S-Bahn schafft Anschlusssicherheit und erhöht die Pünktlichkeit und Verlässlichkeit des öffentlichen Verkehrs. Das macht den ÖV insgesamt zu einer attraktiven Alternative und Ergänzung im Verkehr. Die S-Bahn schafft zusätzliche Kapazitäten für die Mobilität der Zukunft und ist ein wichtiger erster Schritt. Ein Ja zur S-Bahn trägt zur Wahrung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein und zur Lebensqualität künftiger Generationen bei. Ein Ja zur S-Bahn hat Signalwirkung zur Umsetzung der weiteren Massnahmen im Mobilitätskonzept 2030.

Die Regierung empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Nein zur S-Bahn

S-Bahn – ein falsches Projekt am falschen Ort

Als S-Bahn gilt eine elektrisch betriebene, auf Schienen laufende Schnellbahn für den Personenverkehr in Grossstädten und Agglomerationen.

Allein bei der Definition zur S-Bahn sollten sich Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gut überlegen, ob hier alles mit guten Dingen zu und her geht. Sollen aus unserem Staatsvermögen 71.3 Millionen Franken plus jährlich mindestens CHF 2 Millionen für Unterhaltskosten ausgegeben werden, für eine Zugverbindung, die 80% der liechtensteinischen Gemeinden nicht tangiert?

Glauben wir, dass eine S-Bahn tausende von Personen dazu animieren wird, mit dem Zug von Feldkirch durch Nendeln und Schaan nach Buchs zu fahren? Oder umgekehrt? Wir haben ja schon eine Bahn von Feldkirch nach Buchs, die nur wenig benützt wird. Wieso soll eine S-Bahn diese Tatsache ändern?

Schaan wird im Verkehr ersticken. Die Schranken werden 15 Minuten pro Stunde unten bleiben! Profitiert dadurch der Wirtschaftsstandort Liechtenstein? Profitiert die Umwelt, wenn wir kilometerlange Staus von Buchs und Feldkirch her auf der Strasse haben?

Die S-Bahn dient doch nur dem Güterverkehr. Sie ist ein Vorwand, dass noch mehr Güter zwischen Feldkirch oder Buchs durch unser Land gekarrt werden können. Von Gefahrengüter-Transporten wollen wir erst gar nicht reden!

Liechtenstein braucht eine Lösung für den motorisierten Individualverkehr, aber nicht für den Gütertransport! Die S-Bahn ist nur ein Vorwand für den Ausbau der Bahnstrecke für den Gütertransport.

Es ist geradezu absurd, dass wir mit Staatsgeldern entlang dem Schienentrasse Böden auslösen oder enteignen und sie dann dem Staat Österreich schenken.

Profitieren tut von der S-Bahn nur die ÖBB!

Der VCL, die LGU und die Freie Liste werden alle Hebel bewegen, dass in Liechtenstein kein Millimeter Strasse mehr gebaut wird. Schon seit Jahren gehen die VU- und FBP-Regierungen diesen Verkehrsverhinderern auf den Leim.

Profitieren tut nur die ÖBB – darum Nein!

DU – die Unabhängigen für Liechtenstein

15 Argumente für ein NEIN:

- Die seit 20 Jahren bestehende S-Bahn mit 18 Fahrten wird nur von sehr wenigen Fahrgästen benutzt. Die Züge haben noch lange genügend Kapazität.
- Der Anteil der S-Bahn am Grenzverkehr ist weniger als 1%.
- Inländer werden die S-Bahn praktisch nie und Pendler viel zu wenig nutzen, um eine Entlastung der Strasse zu bewirken.
- Die Verlängerung der Doppelspur bis Nendeln dient vor allem dem Fern- und Güterverkehr. Die Lärmbelastung und das Risiko durch Gefahrguttransporte werden zunehmen.
- 52 Schrankenschliessungen mehr verschlimmern die Verkehrssituation in Schaan (Verkehrsinfarkt).
- Keine Lösung für den Verkehrsknotenpunkt Schaan.
- Es wird über CHF 71.3 Mio. für eine Pendlerbahn und nicht über das Mobilitätskonzept abgestimmt.
- Die Annahmen zu den Fahrgastzahlen sind unrealistisch, weil die Regierung mit einer Steigerung von bis zu 800% innerhalb 5 Jahren rechnet.
- Es besteht kein Zeitdruck, diesen hat nur die ÖBB, weil sie die Infrastruktur an die gesetzlichen Anforderungen anpassen muss und die Kapazität für den Güter- und Fernverkehr steigern will.
- Unzumutbare Strassenführung in Nendeln: Absenkung der Strasse von Eschen her um 7 m. Zusätzlich Absenkung der Feldkircherstrasse auf einer Länge von 250 m um bis zu 4 m.
- Jährliche FL-Kosten von mindestens 2 Mio. Franken. Der Eigenfinanzierungsgrad ist nahezu Null.
- Die S-Bahn Erweiterung benötigt 175 Grundstücke, davon werden fast alle an die ÖBB übertragen. Lange Enteignungsverfahren drohen.
- Mit der S-Bahn droht Road-Pricing (Maut) und Parkplatzbewirtschaftung (Gebühren).
- Die S-Bahn löst die Situation der Staus in den Stosszeiten nicht und ist deshalb bedeutungslos.
- Die Finanzmittel müssen für Projekte mit einem tatsächlichen Mehrwert investiert werden.

Überparteiliches Komitee S-Bahn NEIN

Volksabstimmungen vom 30. August 2020

Mit dieser Informationsbroschüre gibt die Regierung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Orientierungshilfe für die Abstimmungen. Die Broschüre bietet gleichzeitig den Befürwortern und den Gegnern der jeweiligen Vorlagen die Möglichkeit, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ihre Argumente zu erläutern.

Die Regierung ersucht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an den Abstimmungen teilzunehmen und empfiehlt, ein JA zur Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes und ein JA zum Finanzbeschluss zur Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch – Buchs SG für eine S-Bahn Liechtenstein in die Urne zu legen.

Zum Initiativbegehren HalbeHalbe zur Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 verzichtet die Regierung auf eine Abstimmungsempfehlung.